

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)1609

Vol. 1973/0278

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 1609 endg.

Brüssel, den 27. September 1973

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend eine Änderung der Bestimmungen der Liste A im Anhang
zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen nicht
beigetretenen EFTA-Staaten

Entwurf eines

BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestim-
mung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in " oder "Ursprungs-
erzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Ver-
waltungen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 1609 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Bei der Festlegung der Bestimmungen der Liste A im Anhang zu den Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen nicht beigetretenen EFTA-Staaten gilt das Herstellen von Lebensmitteln aus Mais der Art "zea indurata" durch Aufblähen oder Rösten von Getreide (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), die zu Nr. 19.05 des Brüsseler Zolltarifschemas gehören, als ausreichende Verarbeitung, um den hergestellten Erzeugnissen die Eigenschaft von "Ursprungserzeugnissen" zu verleihen.

Dagegen wurde damals das Herstellen dieser Waren aus Weizen der Art Hartweizen keiner besonderen Prüfung unterzogen.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß für die Herstellung der Waren der Tarifnr. 19.05 keine andere Getreideart als die Art Hartweizen verwendet werden kann, muß diese Verarbeitung mit derjenigen von Mais der Art "zea indurata" gleichgestellt werden. Folglich ist es notwendig, die Bestimmungen der Liste A zu ändern.

Die vorgeschlagene Änderung bringt keinen Nachteil für die Hersteller der Gemeinschaft.

Angesichts des oben Dargelegten beabsichtigt die Kommission, den durch die verschiedenen Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen den Entwurf eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 (Liste A) vorzuschlagen. Die Kommission hat am 11. Juli 1973 dem Rat eine Mitteilung (Dok. KOM(73) 1131 endg.) über dieses Problem zukommen lassen. Der Text des Vorschlages, der der Mitteilung beigelegt war, hat jedoch Zweifel über die Art des verwendeten Weizens aufkommen lassen.

Aufgrund der geführten technischen Diskussionen legt die Kommission hiermit dem Rat eine geänderte Mitteilung vor, die die erste obererwähnte Mitteilung ersetzen und die Art des verwendeten Weizens genauer definieren soll. Der beigelegte Vorschlag wurde für den Gemischten Ausschuss EWG-Schweden ausgearbeitet. Die von den anderen Gemischten Ausschüssen zu treffenden Beschlüsse werden die gleichen sein.

Es wäre wünschenswert, daß der Ministerrat sobald wie möglich zu dem beigelegten Entwurf Stellung nähme, damit die Kommission unverzüglich den Gemischten Ausschüssen der verschiedenen Abkommen seine Annahme vorschlagen kann.

Entwurf eines
Beschlusses des Gemischten Ausschusses
zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3
über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden, unterzeichnet am 22. Juli 1972 zu Brüssel,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), gilt als ausreichende Verarbeitung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3; deshalb ist es erforderlich, den Wortlaut der Fußnote (1) auf der ersten Seite des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern -

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Der Wortlaut der Fußnote (1) auf der ersten Seite des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 betreffend Tarifnr. 19.05 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

" (1) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art *zea indurata* oder um Weizen der Art Hartweizen handelt."

Brüssel, den
Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitzende